

Wichtige Neuigkeiten
für Arbeitgeber!

■ Aktuelle Informationen zum neuen Jahr

- 1. Pflichtversicherung EZVKGrund:**
Erinnerung an die Beitragserhöhung ab Januar 2011 S. 2
- 2. Verminderter Pflichtbeitrag:**
Wie Ihre Meldung eine korrekte Abrechnung ermöglicht S. 3
- 3. Betriebsrente beantragen:**
Worauf Sie Ihre Mitarbeiter hinweisen sollten S. 4
- 4. Freiwillige Versicherung EZVKPlus:**
So nutzen Sie Ihre Möglichkeiten bei Übertragungen S. 4
- 5. Überschussbeteiligung beschlossen:**
Zusätzliche 1,5 % im Tarif 2009 der EZVKPlus S. 5

EZVK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt
Tel. 06151 3301-0
Fax 06151 3301-187
E-Mail info@ezvk.de
www.ezvk.de

... bei der Rente für Sie da.



Stephan Schulze Schwienhorst

■ Vorwort zu dieser Ausgabe

Im November letzten Jahres war es soweit: Wir sind wie geplant auf unser neues Bestandsführungssystem Futura umgestiegen. Damit konnten wir unsere guten Vorsätze für 2010 erfolgreich umsetzen – und dank gründlicher Vorbereitung verlief die Migration innerhalb des vorgesehenen Zeit- und Kostenrahmens. Sicherlich gibt es noch die eine oder andere Anlaufschwierigkeit; wir sind jedoch sicher, die neuen Möglichkeiten von Futura für Sie und alle Versicherten schon bald voll nutzen zu können.

In dieser Ausgabe lesen Sie, welche Änderungen das neue Jahr für die Pflichtversicherung bringt. Über diese hatten wir bereits in den letzten Ausgaben berichtet – nun gilt es, sie auch praktisch umzusetzen. Darüber hinaus erfahren Sie natürlich auch, was konkret zu beachten ist, wenn Sie auf den verminderten Pflichtbeitrag umstellen.

Außerdem erläutern wir Ihnen die Übertragungsmöglichkeiten in der freiwilligen Versicherung. Und schließlich freuen wir uns, Ihnen die erste Überschussbeteiligung im Tarif 2009 der EZVK*Plus* anzukündigen.

Schwienhorst

Stephan Schulze Schwienhorst

Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Zusatzversorgungskasse

1. Erinnerung an die Beitragserhöhung in der Pflichtversicherung

Seit Jahresbeginn beträgt unser Beitragssatz 4,4%. Die Hintergründe haben Sie bereits mit unseren letzten zwei Rundschreiben erfahren. Bitte beachten Sie diesen erhöhten Beitragssatz bei Ihren Meldungen und Zahlungen ab dem 01.01.2011. Sollten Sie Ihre Arbeitnehmer am Beitrag beteiligen, muss Ihre Meldung auch diese Aufteilungen wiedergeben. Wie das geht, haben wir in unserem letzten Rundschreiben veröffentlicht. Dieses und alle anderen Ausgaben der EZVK aktuell können Sie jederzeit online abrufen unter www.ezv.de.

Dazu eine gute Nachricht für alle Arbeitgeber, die das **Programm Kidicap** nutzen: Nach Auskunft des Anbieters GiP ist das Programm erfolgreich auf den Beitragssatz von 4,4% umgestellt. Sie brauchen also nichts weiter zu veranlassen!

Wenn Sie ein anderes Personalwirtschaftsprogramm nutzen, prüfen Sie bitte, ob die Umstellung auf den neuen Tarif erfolgt ist. Von unserer Seite könnte eine solche Überprüfung erst 2012 erfolgen, wenn uns die Jahresmeldungen für 2011 vorliegen.

ZGASSt-Wechsel: Bitte frühzeitig melden!

Denken Sie bitte daran, uns einen Wechsel zu einer anderen Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle möglichst frühzeitig mitzuteilen!

2. Die Meldung beim verminderten Pflichtbeitrag

Wenn Sie **den verminderten Pflichtbeitrag von 4 % anwenden**, sind folgende Punkte für Sie wichtig: Um eine korrekte Abrechnung und Verpunktung zu gewährleisten, muss uns die Anwendung des verminderten Pflichtbeitrags **vor den ersten Meldungen mitgeteilt** werden. Eine rückwirkende Änderung ist leider nicht möglich.

Sollten Sie in Ihrer Einrichtung beide Versicherungsvarianten nutzen, benötigen Sie hierfür unbedingt **eine von der Beteiligtenummer getrennte Abrechnungsnummer**. Denn meldetechnisch müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Sie einen Pflichtbeitrag von 4 % entrichten, strikt getrennt werden von Beschäftigten, für die der volle Pflichtbeitrag von aktuell 4,4 % gezahlt wird. Gerne vergeben wir Ihnen daher bei Bedarf eine weitere Abrechnungsnummer.

Dies gilt auch, wenn Sie als Arbeitgeber 4 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte als Pflichtbeitrag entrichten und es Ihren Beschäftigten freistellen, den Beitrag auf den regulären Pflichtbeitragssatz aufzustocken, um Leistungskürzungen zu vermeiden. Da Sie hierbei arbeitsrechtlich in die Versicherungsvariante mit abgesenkten Leistungen wechseln, setzt diese Ausgestaltung zudem eine entsprechende arbeitsrechtliche Regelung voraus.

Wenn Sie dagegen eine verpflichtende Eigenbeteiligung für sämtliche Beschäftigte einführen, sodass keine unterschiedlichen Beitragssätze Anwendung finden, ist keine gesonderte Abrechnungsnummer erforderlich.

Bei Fragen zu den Versicherungsvarianten, für Ihre Mitteilung über die Anwendung des verminderten Pflichtbeitrags und für die Vergabe weiterer Abrechnungsnummern steht Ihnen Frau Gäthje gerne zur Verfügung:



Telefon 06151 3301-178

E-Mail: gaethje@ezvk.de

3. Beantragung einer Betriebsrente

Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeiter, die in den Ruhestand gehen, ausdrücklich darauf hin, ihre Betriebsrente rechtzeitig bei der EZVK zu beantragen – am besten gleich, sobald der Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung eintrifft!

Die EZVK kann Zahlungen nämlich nur leisten, wenn der Versicherte sie vorher beantragt hat (§ 45 der Satzung). Eine verspätete Beantragung kann zur Folge haben, dass Ansprüche verloren gehen.

Gemäß der Ausschlussfrist nach § 52 der Satzung können Ansprüche aus der EZVK_{Grund} nur für Zeiträume geltend gemacht werden, die **höchstens zwei Jahre** vor dem ersten Tag des Monats liegen, in dem der Antrag bei uns eingeht.

Auch für die Rentenzahlung aus der EZVK_{Plus} ist eine rechtzeitige Beantragung erforderlich. Gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beginnt die Altersrente frühestens zum Ersten des Kalendermonats, der dem Antragseingang bei uns folgt. Für einen gleichzeitigen Rentenbeginn mit der EZVK_{Grund} muss der Antrag spätestens im Monat vor Beginn der gesetzlichen Rente bei uns eingegangen sein. Es ist daher wichtig, dass **beide Betriebsrenten rechtzeitig und möglichst gleichzeitig beantragt werden**.

4. Freiwillige Versicherung EZVK_{Plus}: So nutzen Sie Ihre Möglichkeiten bei Übertragungen

Mitarbeiter, die ab 2005 eine betriebliche Altersversorgung abschließen, haben grundsätzlich einen **Rechtsanspruch auf Übertragung ihrer Anwartschaften**. Dabei entscheiden jedoch Sie als Arbeitgeber, ob Sie den Vertrag des bisherigen Anbieters übernehmen und weiterführen wollen oder ob die Anwartschaften aus diesen Verträgen auf eine freiwillige Versicherung EZVK_{Plus} übertragen werden.

Unser Tipp: Nutzen Sie den doppelten Vorteil einer Übertragung auf die EZVK_{Plus}!

- Sie halten die Anzahl der Anbieter so gering wie möglich – das minimiert spürbar Ihren Verwaltungsaufwand.
- Sie ersparen sich Risiken, die mit einer Übernahme aller Versorgungsverpflichtungen verbunden wären.

Gerne beraten wir Sie ganz individuell. Auch **die Information Ihrer Arbeitnehmer zu dieser Übertragungsmöglichkeit übernehmen wir für Sie!** Rufen Sie einfach an.



Unter 06151 3301-199 beantworten wir gerne alle Fragen! Sie erreichen uns:

- montags/dienstags: 8 bis 17 Uhr
- mittwochs/donnerstags: 8 bis 16 Uhr
- freitags: 8 bis 15 Uhr.

5. Erstmals Überschussbeteiligung in der freiwilligen Versicherung EZVK*Plus*

Mit dem Tarif 2009 der freiwilligen Versicherung EZVK*Plus* haben Sie und Ihre Mitarbeiter seit dem 1. Oktober 2009 ein leistungsstarkes Produkt an der Hand, das den individuellen Anforderungen der Versicherten noch besser Rechnung trägt: Überdurchschnittliche Garantieverzinsung in Höhe von 3%, erweiterter Familienschutz, mögliche Berücksichtigung von Lebenspartnern in der Hinterbliebenenversorgung, Kapitalwahlrecht und flexible Beitragszahlung – das sind die wichtigsten Pluspunkte.

Als weiterer Vorteil kommt für das Beitragsjahr 2009 nun **erstmals eine Überschussbeteiligung hinzu!** Sie beträgt **1,5%** für im Jahr 2009 erworbene Rentenanswartschaften und -ansprüche. Diesem Beschluss des Vorstands stimmte unser Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2010 zu.

Die Überschussbeteiligung unterstreicht nochmals die Vorzüge der freiwilligen Versicherung EZVK*Plus*. Schon ihre garantierten Leistungen liegen deutlich über dem Niveau anderer Anbieter. Mit der jetzt beschlossenen Überschussbeteiligung wird die Attraktivität des Angebots noch weiter gestärkt.

Nutzen Sie unser Info-Angebot zur EZVK*Plus*!

Gerne kommen wir in Ihre Einrichtung, um Sie und Ihre Beschäftigten über die freiwillige Versicherung EZVK*Plus* zu beraten.

Vereinbaren Sie einen Termin mit uns:

- Diana Eckert, Telefon: 06151 3301-171, E-Mail: eckert@ezvk.de
- Karl-Heinz Maurer, Telefon: 06151 3301-157, E-Mail: maurer@ezvk.de.

Wegen der hohen Nachfrage empfehlen wir eine möglichst **frühzeitige Anmeldung!**